

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Ämtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 20/2026

Datum: 18.09.2026

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.

Seite

102 Kreis Coesfeld

**Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Nutzungseinschränkung
des öffentlich geförderten Trinkwassers der Stadtwerke Dülmen für
den Ortsteil Rorup** 157

102 – Kreis Coesfeld

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Nutzungseinschränkung des öffentlich geförderten Trinkwassers der Stadtwerke Dülmen für den Ortsteil Rorup

Das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld erlässt folgende Allgemeinverfügung

1. Gemäß § 64 Abs. 1, Abs. 2 TrinkwV i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 2 IfSG wird angeordnet, dass das geförderte Trinkwasser aus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Dülmen im Ortsteil Rorup (einschließlich des Wohngebiets „Rote Erde“ bis Kloster Hamicolt) nur in abgekochtem Zustand zum Trinken, zum Kochen sowie zur Zubereitung von Speisen und Getränken verwendet werden darf.
2. Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, für die unter Nummer 1 getroffene Anordnung entfallen. Das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld wird öffentlich darüber informieren, wenn durch Trinkwasseruntersuchung durch eine nach § 40 TrinkwV zugelassene unabhängige Untersuchungsstelle nachgewiesen wurde, dass das geförderte Trinkwasser im Ortsteil Rorup die Anforderungen nach §§ 6 ff. TrinkwV erfüllt.
4. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld wirksam.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Durch einen Rohrbruch an der Hauptleitung der zentralen Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Dülmen zum Ortsteil Rorup am 18. September 2026 ist die Versorgung mit Trinkwasser durch die Stadtwerke Dülmen für den betroffenen Ortsteil unterbrochen worden. Der Rohrbruch konnte im Vormittag desselben Tages lokalisiert und im Anschluss repariert werden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich trotz sorgfältiger Leitungsspülung durch die Stadtwerke Dülmen nach Abschluss der Reparaturarbeiten Verunreinigungen in den Trinkwasserleitungen der zentralen Wasserversorgung befinden, ist nach § 64 Abs. 1, Abs. 2 TrinkwV i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 2 IfSG die Anordnung einer Nutzungseinschränkung durch das Gesundheitsamt erforderlich.

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss gemäß § 37 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 5 Abs. 1 TrinkwV so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu befürchten ist. Es muss rein und genussauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und -verteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 TrinkwV entspricht.

Infolge des aufgetretenen Rohrbruchs und der Ungewissheit über die hygienischen und medizinischen Auswirkungen des Rohrbruchs kann nicht gewährleistet werden, dass das geförderte Trinkwasser im Ortsteil Rorup die Anforderungen nach §§ 6 ff. TrinkwV erfüllt. Daher ist die Nutzung des geförderten Trinkwassers zum Trinken, zum Kochen sowie zur Zubereitung von Speisen und Getränken nur im abgekochten Zustand gestattet, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden.

Die Nutzungseinschränkung der Verwendung des geförderten Trinkwassers ist geeignet, eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu verhindern. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel steht derzeit nicht zur Verfügung, da ohne einen entsprechenden Nachweis nicht sichergestellt werden kann, dass das Wasser den Anforderungen der TrinkwV entspricht. Die Maßnahme ist angemessen, da der Schutz der menschlichen Gesundheit gegenüber dem Interesse an der vollständigen Nutzung des geförderten Trinkwassers überwiegt. Die Nutzungseinschränkung gilt zudem nur so lange, bis ein Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der TrinkwV vorliegt.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO habe ich die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung angeordnet, da ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollstreckung dieser Verfügung besteht.

Die Gesundheit von Menschen stellt ein überragend wichtiges Rechtsgut dar, das es zu schützen gilt. Insoweit ist es wichtig, dass die zur Gefahrenabwehr getroffenen Anordnungen sofort umgesetzt werden.

Rechtsgrundlagen in den zurzeit gültigen Fassungen:

IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht Münster Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Sofortige Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Sie meiner Entscheidung auch dann Folge leisten müssen, wenn Sie Klage erheben. Sie können aber bei o.g. Gericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage stellen.

Coesfeld, 18.09.2026
Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Ruhe